

# **Ausführungsbestimmungen für die Habilitation in Betriebswirtschaftslehre (BWL)**

*der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht – der Universität Siegen*

## **§ 1 Vorbemerkungen**

- (1) Die Ausführungsbestimmungen der Fakultät III sind gemäß den vier Fächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht unterteilt. Die in diesem Dokument zusammengefassten Ausführungsbestimmungen gelten für Habilitationen in Betriebswirtschaftslehre (BWL) an der Fakultät III der Universität Siegen.
- (2) Die folgenden Ausführungsbestimmungen dienen insbesondere zur näheren Definition der für eine Habilitation notwendigen Kriterien im Fach BWL entsprechend § 4 (2) der Habilitationsordnung der Fakultät III vom 21.11.2018.
- (3) Die im Folgenden genannten Zeitschriften-Rankings beziehen sich jeweils auf das JourQual-Ranking des Verbands der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V. (VHB) in seiner aktuell gültigen Fassung. Proceedings-Beiträge von Konferenzen, welche im JourQual-Ranking gelistet sind, werden wie Zeitschriftenbeiträge behandelt. Im Folgenden ist aus Vereinfachungsgründen lediglich von Beiträgen die Rede.
- (4) Es gelten die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Siegen in der jeweils gültigen Version.

## **§ 2 Punktesystem für kumulative Habilitation**

- (1) Eine schriftliche Habilitations-Mindestleistung gilt als erfüllt, wenn in Summe 100 Punkte gemäß den folgenden Bestimmungen erreicht wurden. Sind diese mindestens 100 Punkte gemäß den folgenden Bestimmungen erreicht, können der Habilitationsschrift in kumulativer Form und/oder den sonstigen wissenschaftlichen Publikationen darüber hinaus noch beliebig viele weitere Zeitschriftenbeiträge mit einem Ranking von C oder besser hinzugefügt werden.
- (2) Mindestens 80 Punkte der schriftlichen Habilitationsleistung entstammen einer inhaltlich zusammenhängenden Kumulation von Zeitschriftenbeiträgen (siehe § 3).
- (3) Mindestens 20 Punkte der schriftlichen Habilitationsleistung entstammen aus sonstigen wissenschaftlichen Publikationen, die klar vom Thema der Habilitationsschrift abgegrenzt

sind (siehe § 4). Alternativ gelten diese 20 Punkte als abgegolten, wenn ein zusätzliches A-Paper mit maximal 4 Co-Autoren vorliegt, welches nicht in die anderen 80 Punkte einfließt.

- (4) Zeitschriftenbeiträge werden folgendermaßen mit Punkten bewertet:

| Ranking der Zeitschrift | Punkte für einzelnen Beitrag |
|-------------------------|------------------------------|
| A+                      | 60                           |
| A                       | 35                           |
| B                       | 20                           |
| C                       | 10                           |

- (5) Bei Beiträgen mit in Summe bis zu fünf Autorinnen bzw. Autoren werden allen Koautorinnen bzw. Koautoren dieser Beiträge die in Absatz 4 genannten vollen Punktwerte zugerechnet. Das heißt bei Beiträgen mit bis zu fünf Autorinnen bzw. Autoren erfolgt keine Punkteteilung. Beiträge mit mindestens sechs Autorinnen bzw. Autoren werden mit 0 Punkten bewertet.
- (6) Wenn Zeitschriften im JourQual-Ranking nicht enthalten sind, diese aber einen Two-Year-Impact-Factor (aktuell jährlich herausgegeben von Clarivate) zum Zeitpunkt der Einreichung des Beitrags von mindestens 1,00 haben, werden Beiträge in diesen Zeitschriften wie eine Publikation in einer B-Zeitschrift mit 20 Punkten bewertet. Bei einem Two-Year-Impact-Factor kleiner 1,00 zum Zeitpunkt der Einreichung werden Beiträge wie eine Publikation in einer C-Zeitschrift mit 10 Punkten bewertet.
- (7) Zeitschriften, die in besonderen wissenschaftlichen Nischen positioniert sind, weisen teilweise weder ein Ranking nach JourQual auf noch haben sie einen Impact Factor. Wenn derlei Zeitschriften vom Qualitätsniveau vergleichbar sind mit Journals, die in JourQual mit C oder besser gerankt sind, ist durch die Habilitationsbewerberin bzw. den Habilitationsbewerber unter Zuhilfenahme einschlägiger alternativer Rankings ein Vorschlag zur Bewertung der betreffenden Beiträge zu erbringen. Über die Akzeptanz derlei alternativer Bewertungen entscheidet letztlich die Habilitationskommission.
- (8) Maßgeblich für die Bewertung von Beiträgen ist zunächst das aktuelle JourQual-Ranking zum Zeitpunkt der Einreichung des Habilitationsantrags. Bei divergierenden Rankings durch unterschiedliche Versionen des JourQual-Rankings kann die Kandidatin bzw. der Kandidat auch das JourQual-Ranking zum Zeitpunkt der Einreichung bei der Zeitschrift oder der Veröffentlichung geltend machen, muss dies dann aber belegen.
- (9) Beiträge werden gezählt, sobald diese zur Veröffentlichung definitiv akzeptiert sind (keine „conditional acceptance“ oder ähnliches). Für den Fall, dass der Beitrag akzeptiert, aber

noch nicht (online) publiziert wurde, ist dem Habilitationsantrag eine Kopie des Acceptance-Letters der Herausgeberin bzw. des Herausgebers des jeweiligen Journals beizufügen.

### **§ 3 Mindestanforderungen an die kumulative Habilitation**

- (1) Im Fall einer kumulativen Habilitationsschrift muss zwischen den Einzelbeiträgen ein inhaltlicher Zusammenhang ersichtlich sein.
- (2) Mindestens ein Beitrag der kumulativen Habilitationsschrift muss ein Ranking von A+ oder A aufweisen.
- (3) Maximal zwei Beiträge der kumulativen Habilitationsschrift dürfen ein Ranking von C aufweisen.
- (4) Mindestens ein Beitrag der kumulativen Habilitationsschrift muss in Alleinautorenschaft verfasst sein.
- (5) Beiträge, die bereits Teil der Dissertation der Habilitationsbewerberin bzw. des Habilitationsbewerbers waren, können nicht Teil der kumulativen Habilitationsschrift sein.
- (6) Die in der der kumulativen Habilitationsschrift enthaltenen Beiträge dürfen zum Zeitpunkt der Beantragung der Habilitation ein Alter von maximal zehn Jahren aufweisen. Bei gesetzlich geregelte Arbeitsunterbrechungen wie beispielsweise aufgrund von Elternzeit verlängert sich diese Frist entsprechend.

### **§ 4 Sonstige wissenschaftliche Publikationen**

- (1) Die sonstigen wissenschaftlichen Publikationen müssen von der Kandidatin / vom Kandidaten vom Thema der kumulativen Habilitationsschrift abgegrenzt werden.
- (2) Beiträge, die bereits Teil der Dissertation der Habilitationsbewerberin bzw. des Habilitationsbewerbers waren, können nicht Teil der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen der schriftlichen Habilitationsleistung sein.
- (3) Maximal ein Beitrag der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen darf ein Ranking von C aufweisen.
- (4) Maximal eine facheinschlägige Monographie kann als Teil der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen mit 10 Punkten gewertet werden. Die Voraussetzungen

hierfür sind, dass die Monographie in Alleinautorenschaft verfasst und in einem angesehenen Verlag erschienen ist.

- (5) Beiträge in Sammel- oder Herausgeberwerken können nicht zur Erreichung der in § 2 (3) definierten Punktezahl für die sonstigen wissenschaftlichen Publikationen herangezogen werden.
- (6) Für die sonstigen wissenschaftlichen Publikationen gibt es kein Höchstalter.

## **§ 5 Antrag und Verfahren**

- (1) In Ergänzung der in § 8 der Habilitationsordnung genannten Unterlagen sind folgende Unterlagen dem Habilitationsantrag beizufügen:
  - a. Ein Schriftenverzeichnis inklusive Punktebewertung; im Fall einer Monografie nur für die sonstigen wissenschaftlichen Publikationen; im Fall einer kumulativen Habilitationsschrift sowohl für die in der Habilitationsschrift enthaltenen Beiträge als auch die sonstigen wissenschaftlichen Publikationen.
  - b. Ein Verzeichnis über wissenschaftliche und sonstige Vorträge.
  - c. Eine Auflistung der sonstigen wissenschaftlichen Leistungen (z.B. Auszeichnungen, Gutachtertätigkeiten, Mitgliedschaften in Herausgebergremien).
  - d. Eine Auflistung der eingeworbenen Drittmittel.
- (2) Innerhalb des Verfahrens zur Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung (siehe § 11 Habilitationsordnung) soll zumindest eine Gutachterin bzw. ein Gutachter nicht gleichzeitig Koautorin bzw. Koautor bei einem oder mehreren Beiträgen, die Teil der schriftlichen Habilitationsleistung sind, sein.
- (3) Die in den vorigen Paragraphen vorgestellten Bedingungen an eine schriftliche Habilitationsleistung, insbesondere der Punktekatalog, sind als formale Mindestleistungen zu verstehen. Es wird damit nicht einem Urteil durch die Gutachterinnen bzw. Gutachter, durch die Kommission oder durch den Ausschuss vorgegriffen. Es entbindet Gutachterinnen bzw. Gutachter und Kommission nicht davon, die eingebrachten schriftlichen Unterlagen sorgfältig zu prüfen und sich ein eigenes Urteil über die Qualität der Arbeiten zu bilden.
- (4) Während des Verfahrens muss außerdem sichergestellt werden, dass die eingereichten Beiträge der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zuzuordnen sind. Das betrifft

(a) die formale Zuordnung dahingehend, dass die eingereichten Schriften von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten stammen. Perspektivisch soll zu diesem Zweck die so genannte ORCID verwendet werden (vgl. <https://orcid.org>). Diese ermöglicht der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, die Autorenschaft seiner Arbeiten nachzuweisen. Falls keine ORCID vorliegt, sei es weil die Kandidatin bzw. der Kandidat keine ORCID besitzt oder weil einige Publikationen dort nicht gelistet sind, ist es Aufgabe der Kommission, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen und diese zu dokumentieren. Mögliche Maßnahmen zur Plausibilitätsprüfung sind beispielsweise

- Namensabgleich und Universitäts- oder Arbeitgeberzugehörigkeit
- persönliche Kenntnis des Werdegangs der Kandidatin bzw. des Kandidaten
- Nachfragen bei Co-Autorinnen bzw. -Autoren

(b) den Anteil der Leistung, die zur Erbringung der Publikation aufgewendet wurde: Soweit vom Verlag bereitgestellte „Credit Author Statements“ existieren, sollen diese in der Regel akzeptiert werden. Andernfalls muss die Kandidatin bzw. der Kandidat zu jeder Publikation eine kurze Stellungnahme abgeben, welche Aufgaben ihr bzw. ihm bei der Erstellung der Publikation zukam. Dies soll in der Regel nicht in Form von Prozentangaben geschehen, sondern qualitativ beschrieben werden. Z.B.: „...habe an Experimenten mitgewirkt...“, „... habe bei der Ideenfindung mitgewirkt ...“ u.s.w. Sofern eine Unterschriftenliste der Co-Autorinnen bzw. -Autoren beigebracht werden kann, die diese Selbsteinschätzung bestätigen, soll diese Liste in der Regel akzeptiert werden. Falls solch eine Liste nicht eingebracht wird, sollen zunächst die Gutachterinnen bzw. Gutachter und muss im Anschluss die Kommission eine eigene Einschätzung bzgl. der Glaubwürdigkeit abgeben.

(5) Nach Durchführung aller Verfahrensschritte hat der Habilitationsausschuss die endgültige Entscheidungsbefugnis, eine Habilitation auszusprechen oder dies zu unterlassen.